

nastrafte entgegengehalten werden könne, nachdem der Vertrag für drei der Brüder Price nicht verbindlich sei, gelte er, da eben die vier Brüder zusammen, zum Zusammenarbeiten, haben angestellt werden sollen, auch für den gegenwärtigen Beklagten nicht, wo denn nur etwa von einer Schadenersatzforderung gegen den Beklagten, weil dieser sich fälschlich als Bevollmächtigter seiner Brüder gerirt habe, die Rede sein könnte. Allein der Beklagte hat sich auf diesen Standpunkt nicht gestellt; es ist daher anzunehmen, er anerkenne, die Garantie dafür übernommen zu haben, daß seine Brüder den Vertrag halten werden.

4. Wenn schließlich der Beklagte Reduktion der Konventionalstrafe als einer übermäßigen gestützt auf Art. 182 D.-R. verlangt hat, so ist dieses Begehren in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen zu verwerfen. Von der in Art. 182 D.-R. dem Richter eingeräumten Berechtigung ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn die stipulirte Strafe in gar keinem Verhältnisse zu der Bedeutung der Vertragsverletzung mehr steht und damit die Grenzen der Billigkeit und Gerechtigkeit augenscheinlich überschreitet; würde darin weiter gegangen, so würden entgegen der klaren Absicht des Gesetzes die Parteien gehindert, durch Vereinbarung scharfer Konventionalstrafen einen wirksamen Ansporn zu pünktlicher Erfüllung von Vertragsverbindlichkeiten zu setzen. Im vorliegenden Falle nun hat die stipulirte Strafe von 3000 Fr. nichts übermäßiges, wenn einerseits die Höhe der vereinbarten Monatsbesoldung, andererseits der empfindliche Nachtheil erwogen wird, welcher dem Kläger daraus erwachsen mußte, daß ihm in Folge des Vertragsbruches der Gebrüder Price ein zugkräftiges Element für seine Vorstellungen abging und er sogar während einiger Zeit der Mitwirkung von Clowns gänzlich entbehrte.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 26. September 1891 sei Bewenden.

109. Urtheil vom 11. Dezember 1891 in Sachen  
Rosenthal gegen Weniger.

A. Durch Urtheil vom 22. Oktober 1891 hat das Bezirksgericht Laufenburg erkannt:

Der Einspruchskläger wird mit beiden Einspruchsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil (sowie das demselben vorangegangene Beweisurtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 15. Juni 1891) ergriff der Kläger, indem er im Einverständnisse mit der Beklagten die zweite Instanz umging, die Weiterziehung an das Bundesgericht, wobei er die Anträge anmeldete, das Bundesgericht wolle in Abänderung des Entscheides des Bezirksgerichtes Laufenburg und des aargauischen Obergerichtes erkennen:

1. Die von der „Konfordia“ Kölnische Lebensversicherungsgesellschaft auf Grund der Police Nr. 86 752 der Beklagten ausbezahlte Versicherungssumme von 4872 Fr. 50 Cts. werde als Bestandtheil der Liquidationsmasse des Schneider Johann Zumsteg sel. erklärt.

2. Die Beklagte werde grundsätzlich verurtheilt die von der Konfordia erhaltenen 4872 Fr. 50 Cts. sammt Zins à 5% in die Liquidationsmasse einzubezahlen; sie habe demnach zu gestatten, daß die von ihr bei der Kreishypothekbank in Oberrach deponirten 4000 Fr. sammt Zins auf Rechnung der 4872 Fr. 50 Cts. von der Liquidationsbehörde zu Handen der Liquidationsmasse bezogen werden.

C. Bei der heutigen Verhandlung hält der Anwalt des Klägers die von ihm schriftlich angemeldeten Anträge aufrecht. Der Anwalt der Beklagten dagegen bestreitet in erster Linie die Kompetenz des Bundesgerichtes; eventuell trägt er auf Bestätigung des angefochtenen Erkenntnisses an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Thatsächlich ist von den Vorinstanzen folgendes festgestellt: Die Beklagte Lina Weniger, Fabrikarbeiterin in Laufenburg, war mit dem Schneider Johann Zumsteg in Laufenburg verlobt und wohnte bereits mit ihm zusammen; in wenigen Wochen sollte die

Hochzeit stattfinden. Während des Brautstandes versicherte Johann Zumsteg sein Leben zu Gunsten von Frau und allfälligen Kindern für den Betrag von 5000 Fr. Im Beisein des Versicherungsagenten, welcher ihm die Police überbrachte, händigte Zumsteg dieselbe der Lina Weniger ein, mit den Worten: „Das ist jetzt dein Eigenthum, möchte passieren, was da wollte, so hast du doch etwas.“ Lina Weniger hat auch, da Zumsteg gerade kein Geld befaß, die erste Prämie bezahlt. Noch am gleichen Tage, an welchem die Police ausgehändigt wurde, fand Zumsteg beim Baden im Rheine durch einen unglücklichen Zufall den Tod. Die berufenen Erben haben seine Erbschaft ausgeschlagen und es wurde daher über seinen Nachlaß die gerichtliche Liquidation verhängt. Lina Weniger hat die Lebensversicherungspolice nicht in die Liquidationsmasse abgeliefert, sondern für sich beansprucht und es ist ihr als Inhaberin der Police die Versicherungssumme von der Versicherungsgesellschaft ausbezahlt worden. In der Liquidation über den Nachlaß des J. Zumsteg hat der Kläger Leonhard Rosenthal eine Forderung von 1519 Fr. 40 Cts. angemeldet. Derselbe hat gegen Lina Weniger die aus Fakt. B ersichtlichen Begehren gestellt, indem er behauptete, die Lebensversicherungssumme gebühre nicht der Lina Weniger, sondern habe in die Masse zu fallen.

2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist von der Beklagten bestritten worden, weil nicht eidgenössisches sondern kantonales Recht anwendbar sei. Diese Einwendung ist unbegründet. Streitig ist, ob die Berechtigung zum Bezuge der Lebensversicherungssumme der Beklagten zustehet oder ob die Versicherungssumme zur Masse des Versicherungsnehmers J. Zumsteg gehöre. Diese Frage ist nach eidgenössischem Rechte zu beurtheilen. Denn es bestehen im Kanton Aargau keine hier anwendbaren kantonalrechtlichen Spezialbestimmungen über den Versicherungsvertrag und es sind daher, wie das Bundesgericht schon häufig ausgesprochen hat, die allgemeinen Grundsätze des Obligationenrechtes auch für den Versicherungsvertrag maßgebend. Wenn der Anwalt der Beklagten eingewendet hat, darüber, was zur Konkursmasse zu ziehen sei, entscheide nicht das eidgenössische sondern das kantonale Recht, so ist darauf zu erwidern, daß es sich hier nicht darum handelt, ob ein Vermögensstück des Kreditaren zur Konkursmasse

zu ziehen sei (wofür allerdings kantonales Recht maßgebend wäre) sondern vielmehr darum, ob die Lebensversicherungssumme überhaupt zum Nachlasse des Kreditaren gehöre oder ob vielmehr das Recht auf dieselbe der Beklagten zustehet, weil der Lebensversicherungsvertrag zu ihren Gunsten abgeschlossen oder, wie eventuell behauptet wurde, die Police ihr gültig abgetreten worden sei. Hiefür aber ist nicht kantonales Konkursrecht, sondern sind die Grundsätze des Obligationenrechtes über Verträge zu Gunsten Dritter eventuell über Abtretung von Forderungen maßgebend. Zweifelhafter könnte eher erscheinen, ob in concreto der gesetzliche Streitwerth gegeben sei. Es könnte eingewendet werden, die Masse, die Gläubigerschaft des Kreditaren, habe Anspruch auf die Versicherungssumme doch nur insoweit, als dieselbe zu Befriedigung der Gläubiger erforderlich sei und nun erfordere die vollständige Befriedigung der sämtlichen Gläubiger (wie aus den Akten sich ergibt) in concreto nicht die ganze Versicherungssumme sondern nur einen Betrag von circa 2000 Fr. Allein es ist doch auch der gesetzliche Streitwerth für gegeben zu erachten. Gefordert ist die Einwerfung der gesammten Versicherungssumme; nach den Begehren der klägerischen Partei ist also der gesetzliche Streitwerth gegeben und es hat denn übrigens auch die Beklagte ihrerseits nicht bestritten, daß sie eventuell den vollen Betrag der Versicherungssumme in die Masse einzuwerfen habe.

3. In der Sache selbst ist der vorinstanzlichen Entscheidung beizutreten. Die kantonalen Gerichte, sowohl das Bezirksgericht Laufenburg in seinem angefochtenen Endurtheile als bedingterweise auch das Obergericht des Kantons Aargau in seinem Beweisurtheile, stellen gestützt auf die Beweisaufnahme fest, der Kreditare habe sein Leben zu Gunsten der Beklagten versichert, mit der er verlobt gewesen und die er als seine zukünftige Ehefrau betrachtet habe. Hierin liegt eine Feststellung des Parteiwillens beim Vertragsschlusse, welcher ein Rechtsirrtum nicht zu Grunde liegt und welche daher für das Bundesgericht verbindlich ist. Allerdings sind nach dem Wortlaute der Police als Begünstigte „Frau und allfällige Kinder“ bezeichnet. Allein die kantonalen Gerichte stellen nun eben, indem sie neben dem Wortlaute der Police in zulässiger Weise (Art. 16 D.-R.) auch anderweitige Momente der In-

interpretation berücksichtigen, fest, daß im Sinne beider Kontrahenten unter der Bezeichnung „Frau“ die Beklagte, trotzdem sie noch nicht die Ehefrau, sondern erst die Braut des Versicherungsnehmers war, in ihrer Eigenschaft als Braut, gemeint gewesen sei. Diese Feststellung ist für das Bundesgericht verbindlich. Ist aber danach der Versicherungsvertrag zu Gunsten der Beklagten abgeschlossen worden, so hat diese, da die Absicht der Parteien offenbar hierauf gerichtet war, zufolge des Versicherungsvertrages mit dem Tode des Versicherungsnehmers ein eigenes, selbständiges und unwiderrufliches Recht auf den Bezug der Versicherungssumme erworben, kraft dessen sie deren Ausbezahlung zu fordern berechtigt war (Art. 128 D.-R.). Einer Abtretung der Police an sie bedurfte es danach nicht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Bezirksgerichtes Laufenburg sein Bewenden.

### 110. Urtheil vom 12. Dezember 1891 in Sachen Stahl gegen Weiß-Boller.

A. Durch Urtheil vom 26. September 1891 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt:

Der Beklagte ist verpflichtet, sich fernerhin des Gebrauches der Bezeichnung „Bollerei“ für seine Speisewirtschaft an der Schiff-lände Nr. 26 in Zürich zu enthalten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Es sei die Klage des gänzlichen abzuweisen. Dagegen beantragt der Vertreter der Klagepartei: Es sei die gegnerische Weiterziehung zu verwerfen, eventuell es sei der Beweis darüber zuzulassen, daß:

1. Im Jahre 1882 zwischen der Eigenthümerin des Hauses

zum rothen Kopf und Frau Weiß-Boller die Vereinbarung getroffen worden sei, daß die Bezeichnung „Bollerei“ vom Hause zu entfernen sei, wenn jemals die Familie Boller den Wirthschaftsbetrieb dort aufgebe;

2. Daß Fräulein Friederike Boller während mehreren Jahren in der Wirthschaft Aushülfe geleistet habe.

Als Zeugen benennt er Pauline Germann, gewesene Köchin bei Frau Weiß-Boller und Traugott Thuli-Bienz zur Kronenhalle. Die Sache sei zu Erhebung und Beurtheilung der ange-tragenen Beweise an die kantonale Instanz zurückzuweisen, eventuell möge das Bundesgericht die Beweise selbst beurtheilen. Im Fernern produziert er Belege dafür, daß die Gegenpartei die Prozeßkosten bezahlt und mit der Urtheilsvollstreckung begonnen habe, woraus sich ergebe, daß sie das kantonale Urtheil anerkannt habe. Der Anwalt des Beklagten bestreitet letzteres und bestreitet die klägerischen Beweisangebote als verspätet und unerheblich.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In dem Hause „zum rothen Kopf“ an der Schiff-lände Nr. 26 in Zürich hatten J. J. Boller, alt Kriminalrichter, und nach dessen Tode seine Töchter, zunächst Frau Bontobel-Boller, hernach Frau Weiß-Boller, (als Miether) eine Wirthschaft unter dem Namen „Café Boller“ betrieben. Da das Lokal im Publikum unter dem Namen „Bollerei“ bekannt war, wurde bei einer im Jahre 1882 ausgeführten Hauptreparatur des Hauses diese Bezeichnung in goldenen Buchstaben zwischen dem ersten und zweiten Stockwerke angebracht. Im März 1891 wurde das Haus von der Eigenthümerin an den gegenwärtigen Beklagten M. Stahl veräußert, welcher dort selbst eine Wirthschaft betreiben wollte. Frau Weiß-Boller hatte auf ein ihr vertraglich zustehendes Vor-kaufrecht verzichtet, immerhin unter Wahrung aller Rechte hinsichtlich des Namens „Bollerei“. Sofort nach ihrem Auszuge aus dem Hause verlangte sie denn auch, daß Stahl verpflichtet werde, sich der Führung jenes Namens zu enthalten. Stahl bestritt dieses Begehren; es wurde indeß dasselbe in beiden Instanzen gutgeheißen. Während des Schwebens des Prozesses in der Appellationsinstanz ist die ursprüngliche Klägerin Frau Weiß-Boller gestorben; an ihrer Stelle haben als ihre Erbinnen ihre